

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 4 (1909)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweils bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur
Stadtgasse 14.

Ercheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.— } per
Ausland „ 1.50 } Jahr
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Aufruf an das Zürcher Volk!

Ihr Männer und Frauen,
die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Von Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit festem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Milde und ein lieblich Verstehen den fehlenden Mann, die fehlende Frau, den strahlenden Jüngling und das fallende Mädchen zur Reue zwingt, der nachhaltig tiefen, und die Erregeleiteten, die körperlich und seelisch Gefüchten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzes sich aufrichten zu neuem, von der Seele Pein und Schmerz geheiligtem Leben.

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nimmermehr kann es Euer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohlstat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöst. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstreckung eine Probezeit gewährt zu eventuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiter schreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ihren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung.

Von Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Verfassungsvision angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesetzbuch ist von den eidgenössischen Räten schon durchberaten und tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Für das Strafgesetzbuch liegt der Entwurf einer Expertenkommision vor, der in absehbarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterschaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Anforderungen sie an ein schweizerisches Strafgesetzbuch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgesetz umfaßt ein paar hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Gesetz durchdringen. Im Vorbergrund steht die Frage: welche sind die Ursachen der Kriminalität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

Ihr stimmberechtigten Männer!

Nicht weniger bedeutsam für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnenbeschützgesetz, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Ladnerinnen ihr mühselig Dasein um ein wenig erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorrichtungen gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlichen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends angesetzten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Reich schon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über kurzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

Ihr Männer!

Erichaltt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Ruf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberufe als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trotzdem entblödet Ihr Euch nicht, zu Felse zu ziehen gegen ein armelig Gesetzlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Ladnerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Pathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen sind zu verschiedenen Seiten ganz verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Anschauungen weit auseinander. Gedankenlose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Sie sagen: es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaftliche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ist in der Hauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen der Verbrechen nachforschen, so entdecken wir sehr enge Zusammenhänge mit den sozialen Verhältnissen, unter denen wir leben. „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“. Der Verbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seine Entschlüsse lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ist. Er bringt allerdings von Hause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Einstellungen,